

Beschlußempfehlung*)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Parteienfinanzierung
(Parteienfinanzierungsgesetz — PartFG)
— Drucksache 10/183 —

A. Problem

Die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland sind in den vergangenen Jahren zunehmend außerstande, ihre nach dem Auftrag des Grundgesetzes gegebenen Aufgaben im bisherigen finanziellen Rahmen zu erfüllen.

B. Lösung

Auf der Grundlage der vom Bundespräsidenten eingesetzten Sachverständigenkommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung, die einen umfassenden und richtungweisenden Maßnahmenkatalog für eine durchschaubare, aufgabengerechte und wettbewerbsneutrale Parteienfinanzierung vorgelegt hat, wird nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD — entgegen der Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN — für die in der gesetzgebenden Körperschaft vertretenen Parteien eine für den Bürger verständliche, ausgewogene und in ihrem Verhältnis zwischen Eigenfinanzierung und staatlichen Leistungen den Ansprüchen der Verfassung gerecht werdende Neuordnung der Parteienfinanzierung geschaffen.

Dabei wird der haushalts- und finanzpolitischen Gesamtlage Rechnung getragen.

- a) Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes wird neu gefaßt.
Parteien müssen danach nicht nur über die Herkunft ihrer

**) Der Bericht der Abgeordneten Dr. Schmude, Dr. Hirsch, Krey und Fischer (Frankfurt) folgt.*

Mittel, sondern auch über die Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

- b) Das Gesamtkonzept der Neuordnung enthält im wesentlichen folgende Elemente:

Die Wahlkampfkostenerstattung für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament wird von 3,50 DM auf 5,00 DM je Wahlberechtigten erhöht.

Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 6. März 1983 erfolgt eine rückwirkende Zahlung in Höhe von 1,00 DM je Wahlberechtigten.

Die Summe der Erstattungen der Kosten angemessener Wahlkämpfe aus öffentlichen Mitteln darf gegenüber den Gesamteinnahmen einer Partei nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung abzuziehen.

Für Parteien, die mindestens 0,5 vom Hundert der gültigen Zweitstimmen erreicht haben, wird ein Chancenausgleichsbetrag zur Entzerrung der unterschiedlichen Steuerregelungen gezahlt.

Kleine Spenden und Mitgliedsbeiträge an Parteien werden bis zu einer bestimmten Höhe privilegiert.

Spenden und Beiträge, die diese Grenze übersteigen, werden wie Spenden an gemeinnützige Institutionen steuerlich begünstigt.

Vor allem Durchlaufspenden werden verboten. Spenden an eine Partei, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 DM übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende verzeichnet sind (steuerrechtliche Publizitätspflicht).

Die Transparenz der Parteienfinanzen wird durch die Aufnahme der Rechenschaftslegung über die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Parteien im Rechenschaftsbericht erhöht.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt den Gesetzentwurf insgesamt ab. Sie hat im Rahmen der Einzelabstimmung einen Änderungsvorschlag zu § 23a Abs. 1 Parteiengesetz gemacht. Die Fraktion der SPD hat im Rahmen der Einzelabstimmungen Änderungsvorschläge zu § 10b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz gemacht, dem Gesetzentwurf insgesamt aber zugestimmt.

D. Kosten

1. Wahlkampfkostenpauschale für die Bundestagswahl 1987 (Vorauszahlung für 1984) 44 Mio. DM.

2. Wahlkampfkostenpauschale als Nachzahlung für die Bundestagswahl 1983 44 Mio. DM.
3. Wahlkampfkostenpauschale für die Wahlen zum Europäischen Parlament 1984 66 Mio. DM.
4. Finanzielle Auswirkungen, die sich aus Chancenausgleich erstmals frühestens Ende 1985 ergeben, sind jetzt noch nicht quantifizierbar.
5. Ab 1985 Steuermindereinnahmen durch Neuregelung für Spenden von jährlich 50 Mio. DM.
(davon etwa zur Hälfte für den Bund)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Fünfunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21 Abs. 1) — aus Drucksache 10/183 — in der sich aus der Zusammenstellung in Anlage 1 ergebenden Fassung anzunehmen;
2. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze — aus Drucksache 10/183 — in der sich aus der Zusammenstellung in Anlage 2 ergebenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. November 1983

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Krey	Dr. Hirsch	Dr. Schmude	Fischer (Frankfurt)
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Artikels I des Entwurfs eines Gesetzes über die Neuordnung der Parteienfinanzierung (Parteienfinanzierungsgesetz — PartFG)
— aus Drucksache 10/183 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; für Artikel I ist Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes eingehalten:

Artikel I

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2383), wird wie folgt geändert:

In Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „über die Herkunft“ die Worte „und Verwendung“ und nach den Worten „ihrer Mittel“ die Worte „sowie über ihr Vermögen“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21 Abs. 1)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 **erhält folgende Fassung:**

„**Sie müssen** über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen **öffentlich Rechenschaft geben.**“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Anlage 2

Zusammenstellung

der Artikel II bis XI des Entwurfs eines Gesetzes über die Neuordnung
der Parteienfinanzierung

(Parteienfinanzierungsgesetz — PartFG)

— aus Drucksache 10/183 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über die Neuordnung der Parteienfinanzierung
(Parteienfinanzierungsgesetz — PartFG)

Entwurf eines Gesetzes
zur **Änderung des Parteiengesetzes**
und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel II

Änderung des Parteiengesetzes

Das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2358), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird die folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den *Bestimmungen* dieses Gesetzes genügt.“

2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 2 *wird der Betrag* „3,50 Deutsche Mark“ durch *den Betrag* „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) *Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:*

„(6) Die Summe der Erstattung *eines angemessenen Wahlkampfes* aus öffentlichen Geldern darf 50 vom Hundert der *durchschnittlichen Gesamteinnahmen* einer Par-

Artikel I

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2358), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den **Vorschriften des Sechsten Abschnittes** dieses Gesetzes genügt.“

2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden **politischen** Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 2 **werden jeweils die Worte** „3,50 Deutsche Mark“ durch **die Worte** „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) **Folgender Absatz 6** wird angefügt:

„(6) Die Summe der Erstattungen **der Kosten angemessener Wahlkämpfe** aus öffentlichen **Mitteln** darf **gegenüber den** Gesamteinnahmen einer Partei nach § 24 Abs. 2

Entwurf

tei nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 während der vorangegangenen vier Kalenderjahre nicht überschreiten. Über diesen Vomhundertsatz hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.“

4. Eingefügt wird der folgende § 18 a:

„§ 18 a

Wahl- und Spendenfonds

(1) Beim Präsidenten des Deutschen Bundestages wird ein Wahl- und Spendenfonds gebildet. Seine Tätigkeit richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976. Der Präsident des Deutschen Bundestages erläßt ergänzende Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Wahl- und Spendenfonds ist als Sammel- und Abwicklungsstelle zuständig für die

1. Erstattung nach § 18,
2. Durchführung des Chancenausgleichs nach § 22 a,
3. Verwaltung privater Spenden, die nicht direkt an Parteien fließen.

(3) Hinsichtlich der Verwaltung von Einnahmen gemäß Absatz 2 Nr. 3 unterliegt der Spendenfonds der Publizitätspflicht im Rahmen des § 25 Abs. 2. Die Veröffentlichung erfolgt im Bericht gemäß Absatz 5.

(4) Geld- oder geldwerte Leistungen, die dem Wahl- und Spendenfonds zur Weiterleitung an Parteien zufließen und deren Spender nicht feststellbar ist, verbleiben beim Wahl- und Spendenfonds. Sie werden zur Finanzierung seiner Verwaltungskosten verwendet. Das gleiche gilt für Geld- oder geldwerte Leistungen, die dem Wahl- und Spendenfonds nach § 25 Abs. 3 zufließen.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Arbeit des Wahl- und Spendenfonds, insbesondere über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache gemäß § 77 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hergestellt und verteilt.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ durch die Worte „beim Wahl- und Spenden-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nr. 1 bis 5 und 8 im zweiten Kalenderjahr nach der Erstattung der Kosten des Bundestagswahlkampfes und in den diesem Jahr vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht überwiegen. Über diese Grenze hinausgehende Erstattungsbeträge sind von der nächstfälligen Erstattungszahlung in Abzug zu bringen.“

Nummer 4 entfällt

5. § 19 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

Entwurf

fonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Erstattungsbetrag wird von dem Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und gemäß der Regelung des § 20 ausgezahlt. § 23 a bleibt unberührt.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abschlagszahlungen belaufen sich auf

- 1. 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages 15 Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,*
- 2. 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages 27 Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,*
- 3. 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages 39 Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.“*

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Hiervon ausgenommen ist ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der in Absatz 1 angeführten Abschlagszahlungen. Dieser Betrag verbleibt den Parteien endgültig zur Finanzierung ihrer fortlaufenden Wahlkampfkostengrundausrüstung.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an die Worte „im Bundeshaushaltsplan auszubringen“ die Worte „und dem Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu Verfügung zu stellen“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob die öffentlichen Gelder aus dem Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes ausgezahlt wurden und ob die Parteien die Erstattungsbeträge bestimmungsgemäß verwendet haben.“

8. In § 22 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 18 Abs. 1“ die Worte „und 6“ eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 a bleibt unberührt.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abschlagszahlungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 20 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.“

Buchstabe b entfällt**Nummer 7 entfällt**

8. In § 22 Satz 2 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 und 6“ ersetzt.

Entwurf

9. Folgender neuer Abschnitt 4a wird eingefügt:

„Abschnitt 4a

§ 22a

Chancenausgleich

(1) Die Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der letzten vor dem Stichtag (31. Dezember) liegenden Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten einen Betrag *im Wege des Chancenausgleichs ausgezahlt*.

(2) Für jede Partei, die bei *den* letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, wird ein Ausgangsbetrag in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge und Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der erreichten gültigen Zweitstimmen *einer* Partei vervielfacht. Ergibt sich *eine* Differenz zwischen dem Ergebnis und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages *ihrer* Mitgliedsbeiträge und Spenden im Sinne des Satzes 1, *so erhält diese Partei einen Chancenausgleich in Höhe dieser Differenz*.

(3) Die Chancenausgleichsbeträge werden vom *Wahl- und Spendenfonds (§ 18a)* festgestellt und jeweils bis zum 60. Kalendertag des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erteilt den Parteien *über den Wahl- und Spendenfonds* einen Bescheid über die Höhe des festgestellten Chancenausgleichsbetrages.“

10. Folgender neuer Abschnitt 4b wird eingefügt:

„Abschnitt 4b

§ 22b

Zuschüsse an die Fraktionen
des Deutschen Bundestages

(1) *An die Fraktionen der Parteien im Deutschen Bundestag werden*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. Nach § 22 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Chancenausgleich

§ 22a

Errechnung und Zahlung des
Chancenausgleiches

(1) Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der letzten vor dem 31. Dezember (Stichtag) liegenden Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten **jährlich** einen Betrag als Chancenausgleich.

(2) **Der Chancenausgleich wird wie folgt errechnet:**

Für jede Partei, die bei **der** letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, wird ein Ausgangsbetrag in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge und Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der erreichten gültigen Zweitstimmen **jeder** Partei **im Sinne des Absatzes 1** vervielfacht. **Der als Chancenausgleich an eine Partei zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ergebnis nach Satz 2 und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der ihr zugeflossenen Mitgliedsbeiträge und Spenden im Sinne des Satzes 1.**

(3) Die Chancenausgleichsbeträge werden vom **Präsidium des Deutschen Bundestages** festgesetzt und jeweils bis zum 60. Kalendertag des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erteilt den Parteien einen **schriftlichen Bescheid** über die Höhe **der Beträge**.

(5) **Chancenausgleichsbeträge werden erstmals für das Rechnungsjahr 1984 ausgezahlt.“**

9a. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

Nummer 10 entfällt

Entwurf

1. zur Unterhaltung ihrer Büros und Einrichtung,
2. für wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte,
3. für allgemeine internationale Zusammenarbeit

Zuschüsse aus Bundesmitteln gezahlt, die ihrer Höhe nach im Bundeshaushalt auszubringen sind.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft die bestimmungsgemäße Verwendung der Beträge. § 42 Abs. 4 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), bleibt unberührt.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft“ der Satzteil „sowie die zweckentsprechende Verwendung“ und nach den Worten „innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind“, der Satzteil „und über das Parteivermögen“, eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „im Bundesanzeiger“ durch die Worte „als Bundestagsdrucksache“ ersetzt sowie an das Satzende die Worte „und zu verteilen.“ angefügt.

An Satz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Diskussion vorzulegen.“

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Unbeschadet der Prüfungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 überprüft der Präsident des Deutschen Bundestages die Übereinstimmung des Inhalts des Rechenschaftsberichtes mit den Bestimmungen des Gesetzes. Auf Verlangen des Präsidenten des Deutschen Bundestages führt der Bundesrechnungshof eine weitere Prüfung nach Maßgabe des § 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 955), durch. Das Ergebnis der Überprüfung ist in dem Bericht gemäß § 18 Abs. 5 mitzuteilen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 werden die Worte „Der Präsident des Deutschen Bundestages“ durch

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.“

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Bericht nach Absatz 5 aufzunehmen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

die Worte „Der Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“, das Zitat „20“ durch das Zitat „20a“ und das Wort „Fünften“ durch das Wort „Sechsten“ ersetzt.

12. Folgender § 23 a wird *neu* eingefügt:

„§ 23 a

Einbehalt von Zuschüssen

Hat eine Partei *Geld* oder *geldwerte Mittel* rechtswidrig erlangt (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 5) oder *nach diesem* Gesetz nicht *bestimmungsgemäß* verwendet, so verliert sie den Anspruch auf Erstattungen *nach dem Vierten Abschnitt* in Höhe des *Zehnfachen* des rechtswidrig erlangten oder nicht *bestimmungsgemäß* verwendeten Betrages.“

13. § 24 wird wie folgt *neu* gefaßt:

„§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen-, einer Ausgaben- und einer *Vermögensaufstellung*. In den Rechenschaftsbericht sind die Rechenschaftsberichte *der einzelnen Landes- und Bezirksverbände* sowie der

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(4) **Zahlungen nach den §§ 18 bis 20 sowie 22a dürfen nicht geleistet werden, solange ein den Vorschriften des Sechsten Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist.**“

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteifinzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.“

12. Folgender § 23 a wird eingefügt:

„§ 23 a

Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat eine Partei **Spenden** rechtswidrig erlangt oder **Mittel** nicht **den Vorschriften dieses** Gesetzes **entsprechend** verwendet, so verliert sie den Anspruch auf Erstattung **der Wahlkampfkosten** in Höhe des **Zweifachen** des rechtswidrig erlangten oder nicht **den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend** verwendeten Betrages. **Die rechtswidrig erlangten Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.**

(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

(3) Das Präsidium des Deutschen Bundestages leitet die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Länder durch Gesetz entsprechende Regelungen für die Landesverbände der Parteien sowie für die diesen nachgeordneten Gebietsverbände getroffen haben. Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, daß Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.“

13. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer **Vermögensrechnung**. In den Rechenschaftsbericht **der Gesamtpartei** sind die Rechenschaftsberichte **jeweils getrennt nach**

Entwurf

ihnen nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese hauptamtliche Geschäftsführer beschäftigen, gesondert aufzunehmen. Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände ohne hauptamtliche Geschäftsführer sind ungesondert in die Teilberichte der jeweils unmittelbar übergeordneten Gebietsverbände aufzunehmen. Diese haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Verbände gesammelt bei ihren Unterlagen aufzubewahren.

(2) Die Einnahmenaufstellung *umfaßt*

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Einnahmen aus Vermögen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Parteien,
4. Einnahmen aus Spenden,
5. Einnahmen aus Chancenausgleich,
6. Einnahmen aus der Wahlkampfkostenerstattung,
7. sonstige Einnahmen,
8. Kredite

jeweils getrennt für die Gesamtpartei nach Bundesverband, Landesverband/Bezirk sowie der Gesamtheit der Untergliederung je Landesverband/Bezirk.

(3) Die Ausgabenaufstellung *umfaßt*

1. Personalkosten,
2. Verwaltungskosten,
3. Kosten für innerparteiliche Gremien, Arbeit und Information,
4. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen,
5. Investitionskosten,
6. Zuschüsse an Gliederungen und Sonder- oder Nebenorganisationen,
7. Zinsen,
8. Sonstige Ausgaben

jeweils getrennt für die Gesamtpartei nach Bundesverband, Landesverband/Bezirk sowie der Gesamtheit der Untergliederung je Landesverband/Bezirk.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände **je Landesverband** aufzunehmen. **Die Landesverbände** haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren **Rechenschaftsunterlagen** aufzubewahren.

(2) Einnahmen **sind:**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Einnahmen aus **dem** Chancenausgleich,
6. unverändert
7. **Zuschüsse von Gliederungen,**
8. sonstige Einnahmen

(3) Ausgaben **sind:**

1. **Personalausgaben,**
2. **Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,**
3. **Ausgaben** für innerparteiliche Gremienarbeit und Information,
4. **Ausgaben** für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen,
5. Zuschüsse an Gliederungen,
6. Zinsen,
7. sonstige Ausgaben.

- Entwurf
- (4) Die Vermögensaufstellung umfaßt
1. *Aktiva*
 - I. *Anlagevermögen*
 1. *Grund und Boden*
 2. *Gebäude einschließlich Außenanlagen*
 3. *Um- und Einbauten in gemieteten Räumen*
 4. *Büroeinrichtungen*
 5. *Büromaschinen*
 6. *Kraftfahrzeuge*
 7. *Geringwertige Anlagegüter*
 8. *Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen*
 9. *Konzessionen und ähnliche Rechte einschließlich Lizenzen an solchen Rechten*
 10. *Beteiligungen*
 11. *Wertpapiere des Anlagevermögens, soweit nicht unter 10*
 12. *Sonstige Finanzanlagen*
 - II. *Umlaufvermögen*
 1. *Waren- und Materialbestände*
 2. *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*
 3. *Kassenbestand*
 4. *Postscheckguthaben*
 5. *Guthaben bei Kreditinstituten*
 6. *Schecks*
 7. *Sonstige Forderungen*
 - III. *Rechnungsabgrenzungsposten*
 - IV. *Minus-Kapital*
 2. *Passiva*
 - I. *Kapital*
 - II. *Wertberichtigungen*
 - III. *Rücklagen*
 - IV. *Rückstellungen*
 1. *Pensionsrückstellungen*
 2. *Andere Rückstellungen*
 - V. *Verbindlichkeiten*
 1. *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*
 2. *Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten*
 3. *Sonstige Verbindlichkeiten*

- Beschlüsse des 4. Ausschusses
- (4) Die Vermögensrechnung umfaßt:
1. **Besitzposten**
 - I. **Anlagevermögen**
 1. **Haus- und Grundvermögen**
 2. **Geschäftsstellenausstattung**
 3. **Finanzanlagen**
 - II. **Umlaufvermögen**
 1. **Beitragsforderungen**
 2. **Forderungen auf Erstattung von Wahlkampfkosten**
 3. **Forderungen auf Chancenausgleich**
 4. **Geldbestände**
 5. **sonstige Vermögensgegenstände**
 2. **Schuldposten**
 - I. **Rückstellungen**
 - II. **Verbindlichkeiten**
 1. **Beitragsverbindlichkeiten**
 2. **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**
 3. **Sonstige Verbindlichkeiten**
 - III. **Reinvermögen (positiv oder negativ)**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

VI. Rechnungsabgrenzungsposten

VII. Bilanzgewinn.

(5) Die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl sind nach Absatz 3 gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den nach Absatz 2 gegliederten wahlkampfkostenbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

(6) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere *auch* einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.“

14. § 25 wird wie folgt *neu* gefaßt:

„§ 25
Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden *in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen* anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. *Zuwendungen* von politischen Stiftungen,
2. *Zuwendungen* von *juristischen Personen, die staatspolitische Zwecke (§ 10 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) erfüllen oder nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (§ 52 der Abgabenordnung),*
3. *Zuwendungen* von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, *soweit diese Zuwendungen nicht aus Mitteln deutscher Staatsangehöriger stammen,*
4. *Zuwendungen, deren Spender nicht feststellbar sind,*

(5) unverändert

(6) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.“

14. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25
Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. **Spenden** von politischen Stiftungen,
2. **Spenden** von **Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die** nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, **mildtätigen oder kirchlichen** Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
3. **Spenden** von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, **es sei denn, daß**
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden handelt einer ausländischen Partei, die im Europäischen Parlament vertreten ist, deren Fraktion im Europäischen Parlament oder eines ausländischen Mitgliedes des Europäischen Parlaments oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark handelt,
4. **Spenden** von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,
5. **Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind oder erkennbar nur die Spende nicht genannter Dritter weiterleiten,**

Entwurf

5. *Zuwendungen*, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) *Zuwendungen eines Spenders* an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) *Zuwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5* sind von der Partei unverzüglich an den *Wahl- und Spendenfonds beim Präsidenten* des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(4) *Geld- oder geldwerte Leistungen, die den Parteien auf die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Arten zufließen, gelten als rechtswidrig erlangt im Sinne von § 23a.*

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die weder durch eine gleichwertige Gegenleistung ausgeglichen ist noch auf einer Ersatz-, Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht beruht.“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird *gestrichen*.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) in Satz 1 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt,

bb) in Satz 2 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 8“ ersetzt,

cc) folgender *neuer* Satz 3 eingefügt:
 „Die in § 24 Abs. 2 Nr. 7 genannten *Einnahmequellen* sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie *auf einer berichtspflichtigen Ebene* mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder die der Partei nahestehenden Organisationen“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. **Spenden**, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) **Spenden** an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Nach Absatz 1 **Satz 2 unzulässige Spenden** sind von der Partei unverzüglich an **das Präsidium** des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.“

Absatz 4 entfällt

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 Satz 2 wird **wie folgt gefaßt:**
 „§ 27 Abs. 2 bleibt unberührt.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird

aa) unverändert

bb) in Satz 2 das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt,

cc) folgender Satz 3 angefügt:
 „**Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 8** sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie **bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen** mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

b) unverändert

c) **Absatz 4 wird gestrichen.**

16a. In § 28 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Parteien haben Bücher über ihre **rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben** sowie über ihr Vermögen zu führen.“

Entwurf

17. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landes- und Bezirksverbände sowie die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese hauptamtliche Geschäftsführer beschäftigen.“

18. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „19. September 1965“ durch die Worte „6. März 1983“ ersetzt.

19. In § 41 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Jahreszahl „1968“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.

Artikel III Europawahlgesetz

Das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind.“

17a. Der bisherige „Sechste Abschnitt“ wird „Siebenter Abschnitt“, der bisherige „Siebente Abschnitt“ wird „Achter Abschnitt“.

18. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschriften für die Wahlkampfkostenerstattung

(1) Für die Bundestagswahl vom 6. März 1983 findet § 18 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlkampfkostenpauschale 4,50 Deutsche Mark beträgt. Die Nachzahlung ist im Jahre 1983 fällig.

(2) Unberührt bleibt die Abwicklung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen, die nach der Bundestagswahl vom 6. März 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben.“

18a. In § 40 Satz 2 werden die Worte „Sechste Abschnitt“ durch die Worte „Siebente Abschnitt“ ersetzt.

Nummer 19 entfällt

Artikel 2 Änderung des Europawahlgesetzes

§ 28 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

In § 28 wird

a) in Nummer 1 *der Betrag* „3,50 Deutsche Mark“ durch *den Betrag* „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt,

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im zweiten bis *fünften* Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments *in Höhe von* jeweils 15 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages *gewährt werden.*“

a) In Nummer 1 **werden die Worte** „3,50 Deutsche Mark“ durch **die Worte** „5,00 Deutsche Mark“ ersetzt,

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im zweiten bis **vierten** Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments **sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen** jeweils 15 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages **nicht überschreiten.**“

Artikel IV

entfällt

Haushaltsgrundsatzgesetz

Das Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 4 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Worte „sowie der Zuwendungen an die Fraktionen der gesetzgebenden Körperschaften“ eingefügt.

Artikel V

entfällt

Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes

Das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (BGBl. I S. 765), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 3 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prüfung der Zuwendungen an die Fraktionen des Deutschen Bundestages.“

Artikel VI

Artikel 3

Abgabenordnung**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

Entwurf

- „3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen *staatspolitischer* Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“
2. Dem § 55 Abs. 1 Nr. 1 wird der folgende Satz angefügt:
- „Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.“
3. § 415 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt“ durch die Worte „soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen“ ersetzt.
- b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) §§ 52 und 55 sind erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden.“

Artikel VII

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 10b Abs. 2), soweit sie 5 vom Hundert des Gewinns, der sich vor Abzug der Aufwendungen ergibt, übersteigen.“
2. In § 9 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) § 4 Abs. 5 Nr. 9 gilt sinngemäß.“
3. § 10 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- „3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West); hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen **staatsbürgerlicher** Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“
2. unverändert
3. unverändert

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
- „(6) Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 10b Abs. 2) sind **keine Betriebsausgaben.**“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) § 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.“
3. § 10 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.“

Entwurf

- bb) In Satz 2 werden das Wort „staatspolitische“ und das vorherstehende Komma gestrichen.
- cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
 „Der nach Satz 1 und 2 abziehbare Betrag vermindert sich um die Beträge, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen worden sind oder für die die Steuerermäßigung nach § 34 g in Anspruch genommen wird.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes.“
4. Nach § 34 f werden folgende Überschrift und folgender § 34 g eingefügt:
 „2b. Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke
 § 34 g
 Bei Steuerpflichtigen, die Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke leisten, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens um 600 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1 200 Deutsche Mark.“
5. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
 „(3a) § 4 Abs. 5 Nr. 9 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 enden.“
- b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt:
 „(12a) § 9 Abs. 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“
- c) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 17 a eingefügt:
 „(17a) § 10 b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) In dem neuen Satz 3 werden das Wort „staatspolitische“ und das vorherstehende Komma gestrichen.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes. **Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind.**“
4. Nach § 34 f werden folgende Überschrift und folgender § 34 g eingefügt:
 „2b. Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke
 § 34 g
 Bei Steuerpflichtigen, die Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke leisten, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, um 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens um 600 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1 200 Deutsche Mark.“
5. § 52 wird wie folgt geändert:
Buchstabe a entfällt
Buchstabe b entfällt
 c) unverändert

Entwurf

- d) Nach Absatz 26 wird folgender Absatz 26 a eingefügt:
- „(26 a) § 34 g ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

Artikel VIII

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erhält Nummer 7 die folgende Fassung:

„7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung entfällt für Veranlagungszeiträume, in denen Geld- oder Sachzuwendungen von außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes angenommen werden, es sei denn, daß diese Zuwendungen aus Mitteln deutscher Staatsangehöriger stammen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a werden in Satz 1 die Worte „oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter“ durch die Worte „; Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen; Nummer 3 Buchstabe a wird Nummer 3.

3. In § 54 wird der folgende Absatz 14 angefügt:

„(14) § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie § 9 Nr. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) unverändert

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes **und ihre Gebietsverbände**. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden **nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:**

„Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke sind Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes. **Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind.**“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 der Nummer 3 Buchstabe a werden Sätze 5 bis 7.

b) Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.

c) Nummer 3 Buchstabe a wird Nummer 3.

3. unverändert

Entwurf

Artikel IX

Vermögenssteuergesetz

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält Nummer 10 die folgende Fassung:

„10. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung entfällt für Kalenderjahre, in denen Geld- oder Sachzuwendungen von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes angenommen werden, es sei denn, daß diese Zuwendungen aus Mitteln deutscher Staatsangehöriger stammen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;“.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ durch die Worte „vorbehaltlich der folgenden Absätze“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 Nr. 10 gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1984.“

Artikel X

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel XI

Inkrafttreten

Artikel I, II Nr. 1 und 2, 3 b, 4 bis 8, 10 bis 19, Artikel IV, V, VI, VII, VIII, IX und X treten am 1. Januar 1984 in Kraft. Artikel II Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 9 sowie Artikel III treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Änderung des Vermögenssteuergesetzes

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, **und ihre Gebietsverbände**. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, **so** ist die **Steuerbefreiung** insoweit ausgeschlossen;“.

2. unverändert

Artikel 7

Neufassung des Parteiengesetzes

Der Bundesminister des Innern kann das Parteiengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

